

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands
der
Value Management & Research AG, Hamburg („VMR“)

und

der Geschäftsführung
der
NSI Sachsen Portfolio GmbH, Hamburg („NSI“)

über den

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der VMR und der NSI

vom

10.07. 2021

I.	Vorbemerkung	3
II.	Darstellung der Vertragsparteien	4
	1. VMR	4
	a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	4
	b) Kapital und Aktionäre	4
	c) Organe und Mitarbeiter	5
	d) Struktur der VMR-Gruppe	5
	e) Geschäftstätigkeit	6
	f) Wesentliche Kennzahlen der VMR.....	6
	2. NSI	7
	a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	7
	b) Kapital und Gesellschafter	7
	c) Organe und Mitarbeiter	8
	d) Struktur	8
	e) Geschäftstätigkeit	8
	f) Wesentliche Kennzahlen der NSI.....	9
III.	Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages	9
	1. Zweck des Vertrages	9
	a) Harmonisierung der Willensbildung.....	9
	b) Körperschaftsteuerliche Organschaft	10
	c) Gewerbesteuerliche Organschaft.....	10
	2. Für und gegen den Vertragsabschluss sprechende Gründe	11
	a) In rechtlicher Hinsicht.....	11
	b) In wirtschaftlicher Hinsicht.....	11
	c) In steuerlicher Hinsicht.....	12
	3. Alternative Gestaltungen	12
	4. Existenzfähigkeit der Gesellschaften nach Vertragsbeendigung	12
IV.	Erläuterung des Vertragstextes	13
	1. Leitungsmacht (§ 1)	13
	2. Gewinnabführung (§ 2)	13
	3. Verlustübernahme (§ 3)	14
	4. Wirksamkeit und Dauer (§ 5)	15
	5. Schlussbestimmungen (§ 6)	16
	6. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung	16
V.	Gesamtbetrachtung	17

Der Vorstand der VMR und die Geschäftsführung der NSI erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der VMR und der NSI:

I. Vorbemerkung

Die VMR und die NSI haben am 1. Juli 2021 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes („**AktG**“) unterzeichnet („**Vertrag**“). Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VMR und der Gesellschafterversammlung der NSI sowie der Eintragung im Handelsregister der NSI. Durch diesen Vertrag unterstellt NSI (abhängiges Unternehmen) die Leitung ihrer Gesellschaft der VMR (herrschendes Unternehmen) und verpflichtet sich die NSI zur Abführung ihres Gewinns an die VMR. Die Gesellschafterversammlung der NSI hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zugestimmt. Die Aktionäre der VMR werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 10. August 2021 um ihre Zustimmung zu dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ersucht.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der VMR und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der VMR erstatten der Vorstand der VMR und die Geschäftsführung der NSI gemeinsam diesen Bericht.

II. Darstellung der Vertragsparteien

1. VMR

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die VMR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159278 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Gegenstand der Unternehmens ist der direkte oder indirekte Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Vermögensberatung, der Finanzportfolioverwaltung, der Anlagevermittlung, der Abschlussvermittlung und/oder dem Eigengeschäft tätig sind. Die Gesellschaft erbringt jedoch selbst keine Finanzdienstleistungen und tätig bzw. erbringt auch sonst keine erlaubnispflichtigen Geschäfte oder Dienstleistungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der VMR beträgt EUR 3.304.570,00, und ist in 3.304.570 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt. Die Aktien der VMR sind zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Der VMR haben folgende Aktionäre gemäß § 33 WpHG gemeldet, dass sie die Schwellen 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschritten haben:

Name	Anteil in %
Systematic Value Investor GmbH	11,74
KD Investment & Consulting GmbH	10,28
PR Capital Vermögensverwaltung	7,97
Deichhorst Vermögensverwaltung	7,49
LMX Holding	5,82
AKROBAT FUND EUROPA	5,31
Walter Schmitz Vermögensberatung GmbH	4,66
Detlef Hardieck	3,38

c) Organe und Mitarbeiter

Der Vorstand besteht gemäß § 9 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, wird die Gesellschaft durch dieses Mitglied allein vertreten, bei mehreren Vorstandsmitgliedern, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann auch einem oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten abzuschließen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Dem Vorstand der VMR gehört gegenwärtig Herr Eugen Fleck an. Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung allein.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 der Satzung aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig die Herren Klaus Schwantge, Peer Reichelt und Sönke Bellmann an, wobei Herr Bellmann sein Amt mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 niedergelegt hat. An seiner Stelle wird Herr Karsten Dümmler zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Herr Klaus Schwantge bekleidet das Amt als Aufsichtsratsvorsitzender.

Die VMR unterfällt nicht den Mitbestimmungsgesetzen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht demgemäß zurzeit nur aus Aktionärsvertretern.

Die VMR hat derzeit neben dem Vorstand keine weiteren Mitarbeiter. In ihren Tochtergesellschaften sind 42 Mitarbeiter beschäftigt.

d) Struktur der VMR-Gruppe

Neben der 100 %-igen Beteiligung an der NSI ist die VMR an sieben weiteren Gesellschaften beteiligt:

Gesellschaft	Anteil in %
4Free AG, Hamburg	100
Fondsvermittlung24.de GmbH, Hamburg	100
Fondsvermittlung24.de Geschlossene Beteiligungen GmbH, Hamburg	100
DGF Deutsche Gesellschaft für Finanzanalyse mbH, Hamburg	100
DDAG Deutsche Direktanlage AG, Hamburg	100
G.O. Duwensee & Partner GmbH, Karlsruhe	100
mitNORM GmbH, Hannover	50,001

e) Geschäftstätigkeit

Die VMR ist eine deutsche Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie fungiert als Holdinggesellschaft und aufsichtsrechtlich konsolidierungsführendes Unternehmen für eine Gruppe innovativer, wachstumsorientierter, finanztechnologiebasierter Unternehmen in Deutschland („VMR-Gruppe“). Die Gruppe ist primär im Bereich der Finanzanlagevermittlung tätig. Seit März 2019 hält die VMR auch eine Mehrheitsbeteiligung an der mitNORM GmbH mit Sitz in Hannover, die im Bereich der Versicherungsvermittlung und im geringfügigen Umfang auch in der Immobilienvermittlung tätig ist. Durch den Erwerb der NSI im November 2020 soll in größerem Umfang der Eintritt in das Segment der Immobilien-Beteiligungen gelingen.

f) Wesentliche Kennzahlen der VMR

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der VMR in den vergangenen drei Geschäftsjahren gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in tausend Euro):

Eckdaten in EUR	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Anlagevermögen	9.988.498,38	8.488.498,38	4.788.498,38
Umlaufvermögen	802.579,06	761.114,90	299.170,87
Eigenkapital	5.496.900,01	4.903.525,31	4.093.546,63
Verbindlichkeiten	4.742.027,86	3.781.624,98	584.695,52
Umsatzerlöse (aus Konzernumlagen)	510.000,00	382.500,00	0,00
Jahresfehlbetrag	-181.368,50	-190.016,32	-459.122,14
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-82.383,60	-144.340,62

Die Eckdaten gemäß dem IFRS-Konzernabschluss für den gleichen Zeitraum enthält die folgende Übersicht:

Eckdaten in EUR	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Langfristige Vermögenswerte	17.342.528,89	16.299.699,92	8.512.544,00
Kurzfristige Vermögenswerte	6.203.039,11	3.880.266,61	455.514,86
Eigenkapital	7.459.235,11	6.805.272,47	2.867.075,70
Langfristige Schulden	10.064.806,58	7.461.897,28	1.274.237,11
Kurzfristige Schulden	6.021.526,31	5.912.796,78	4.826.746,05
Umsatzerlöse (Provisionserlöse)	12.122.001,53	10.452.540,26	1.937.839,80
Operatives Ergebnis (EBIT)	218.180,70	-412.168,07	-551.562,16
Finanzergebnis	-379.597,10	-345.548,14	-244.653,51
Ertragsteuern	80.788,34	101.084,73	106.978,29
Konzern-Jahresfehlbetrag/-überschuss der Aktionäre der VMR AG	-81.535,58	-561.481,80	-689.237,38

2. NSI

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die NSI wurde am 27. Oktober 2020 als „fentus 150. GmbH“ im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 165261 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Seit dem 10. November 2020 firmiert sie als „NSI Sachsen Portfolio GmbH“.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist seit dem 14. Juni 2021 die Beteiligung sowie der An- und Abverkauf von Geschäftsanteilen an anderen Unternehmen oder eigenen Unternehmungen im In- und Ausland sowie die Hausverwaltung i. S. d. § 34c Abs. 1 Nr. 4 GewO.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Kapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der NSI beträgt EUR 25.000,00.

Mit Kaufvertrag vom 9. November 2020 hat die VMR 100% der Anteile an der NSI zu einem Kaufpreis von EUR 1,5 Mio. erworben.

c) Organe und Mitarbeiter

Die Gesellschaft hat gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

Geschäftsführer der NSI sind gegenwärtig die Herren Jörg Behler und Heiko Fassel, jeweils einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen

Einen Aufsichtsrat oder Beirat gibt es bei der NSI nicht.

Die NSI hat derzeit neben der Geschäftsführung 6 Mitarbeiter.

d) Struktur

Die erst 2020 gegründete NSI soll verschiedene Beteiligungen an Unternehmen mit Immobilienportfolio erwerben.

e) Geschäftstätigkeit

Der erste Erwerb der NSI ist eine Mehrheitsbeteiligung an zwei Immobilien-gesellschaften, die ein Wohnimmobilienportfolio mit ca. 500 Wohneinheiten und weiteren wohnwirtschaftlich bebaubaren Grundstücken im Süden des Bundeslandes Sachsen besitzen. Der Erwerb wurde bereits im November 2020 beurkundet und im Februar 2021 vollzogen. Finanziert wurde der Erwerb mit Fremdkapitalmitteln, nämlich zu ca. 80 % durch eine Finanzierung der DZ HYP AG und zu ca. 20 % über Mezzanine Kapital. Das Portfolio generiert bereits unmittelbar ab Ankauf einen laufenden Überschuss nach Zins-

und Abschreibung. Zusätzlich ist geplant, Teile des Portfolios schrittweise durch Einzel- bzw. kleinere Paketverkäufe zu veräußern und hierdurch Handelserträge zu erzielen. Synergien in der Vermarktung der Einzelobjekte bestehen unter anderem in der Kooperation mit der VMR-Tochter mitNORM GmbH.

f) **Wesentliche Kennzahlen der NSI**

Da die NSI erst 2020 gegründet wurde und erst 2021 ihre operative Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, liegen noch keine historischen Kennzahlen zu dieser Gesellschaft vor.

Eckdaten in EUR	Geschäftsjahr 2020
Anlagevermögen	211.861,94
Umlaufvermögen	1.889.941,97
Eigenkapital	12.000,79
Rückstellungen	2.500,00
Verbindlichkeiten	2.087.303,12
Jahresfehlbetrag	-12.999,21

Aufgrund der Erträge aus dem von NSI erworbenen Wohnimmobilienportfolio bzw. aus dessen schrittweiser Veräußerung erwartet die VMR Gruppe im laufenden Geschäftsjahr 2021 einen mittleren sechsstelligen positiven Ergebnisbeitrag zum Konzernumsatz durch die NSI.

III. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

1. **Zweck des Vertrages**

a) **Harmonisierung der Willensbildung**

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages dient zur Harmonisierung der Willensbildung zwischen VMR als Muttergesellschaft und NSI als Tochtergesellschaft. Die NSI unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der VMR. VMR ist berechtigt, der Geschäftsführung der NSI hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Entsprechend § 308 Abs. 1 S. 2 AktG können auch

Weisungen erteilt werden, die für NSI nachteilig sind, wenn sie in der VMR oder der mit ihr und der NSI konzernverbundenen Unternehmen dienen.

b) Körperschaftsteuerliche Organschaft

Weiterer Zweck des Vertrags ist die Konsolidierung der Ergebnisse von VMR und NSI sowohl für handels- als auch für steuerrechtliche Zwecke. Die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft sind in §§ 14 und 17 KStG geregelt. Nach § 14 Abs. 1 KStG ist Voraussetzung zunächst der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG, der auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und grundsätzlich während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die NSI von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die VMR eingegliedert war. Aufgrund der zum 1. Januar 2021 bestehenden Beteiligung der VMR an der NSI in Höhe von 100 % des Stammkapitals und damit der alleinigen Inhabung der Stimmrechte an der NSI ist diese Voraussetzung erfüllt. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages.

Die Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der NSI der VMR als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der NSI mit Verlustvorträgen bei der VMR im Rahmen der Mindestbesteuerung, d.h. bis zu einem Betrag von TEUR 1.000 unbeschränkt und hinsichtlich des TEUR 1.000 übersteigenden Betrags bis zu 60 %. Je nach der steuerlichen Ergebnissituation bei der VMR und der NSI können damit bereits ab dem Kalenderjahr 2021 positive Einkünfte der NSI mit den steuerlichen Verlustvorträgen der VMR verrechnet werden. Die Gesamtsteuerlast der VMR-Gruppe vermindert sich entsprechend. Steuerliche Nachteile für die VMR bzw. die NSI können grundsätzlich nicht entstehen, da umgekehrt eine Erhöhung des Gesamtsteueraufwands durch die körperschaftsteuerliche Organschaft nicht eintreten kann.

c) Gewerbesteuerliche Organschaft

Die Voraussetzungen für eine gewerbsteuerliche Organschaft sind vollständig an die Voraussetzungen für eine Körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des Vertrages ermöglicht somit zusätzlich die Herstellung einer gewerbsteuerlichen Organschaft.

2. Für und gegen den Vertragsabschluss sprechende Gründe

a) In rechtlicher Hinsicht

Für den Vertragsabschluss sprechen die bereits zuvor erwähnte Möglichkeit der VMR, der Geschäftsführung der NSI hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, sowie die Entbehrlichkeit von Gesellschafterbeschlüssen zur Ausschüttung von Gewinnen oder Leistung von Einlagen.

Gegen den Vertragsabschluss spricht die uneingeschränkte Pflicht zur Übernahme von Verlusten der NSI durch die VMR, wodurch die Haftungsbeschränkung der Rechtsform der GmbH für die VMR als deren Gesellschafter aufgehoben wird. Der Vorstand hält dieses Risiko jedoch für beherrschbar, da die VMR aufgrund der zu erwartenden Erträge aus dem von NSI erworbenen Wohnimmobilienportfolio bzw. aus dessen schrittweiser Veräußerung voraussichtlich profitabel sein wird und der Ausgleich von Verlusten und damit eine wirtschaftliche Belastung der VMR durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht zu erwarten ist.

b) In wirtschaftlicher Hinsicht

Da sowohl die Ergebnisse als auch die Liquiditätsplanungen nicht auf Ebene der Einzelgesellschaften, sondern stets auf der Konzernebene erfolgen, ist es wirtschaftlich sinnvoll die Konzernergebnisse soweit als möglich auch rechtlich durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zusammenzuführen.

Gegen die Gewinnabführung könnte in wirtschaftlicher Hinsicht der Profit-Center-Gedanke sprechen. Im vorliegenden Fall werden jedoch weder die NSI noch die VMR für Zwecke der Unternehmensplanung als separate Profit-Center geführt.

c) In steuerlicher Hinsicht

Wesentlicher Vorteil des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse von VMR und NSI und die dadurch erfolgende Nutzung der Verlustvorträge der VMR. Ohne den Vertrag wäre eine Verrechnung der Gewinne der NSI mit Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der VMR nicht möglich und die VMR könnte lediglich ihre Verlustvorträge auf die nächsten Jahre vortragen. Durch die Verrechnung wird vermieden, dass die NSI selbst als Steuersubjekt ihr Ergebnis versteuern muss, was zur Senkung der Gesamtsteuerbelastung der VMR-Gruppe führt.

Allerdings kann es im Rahmen der Anwendung der "Zinsschranke" insoweit zu steuerlichen Nachteilen kommen, als der Organkreis als ein Betrieb gilt und die im Abschnitt III.1.b) vorgenannte Freigrenze in Höhe von TEUR 1.000 nur einmal für den gesamten Organkreis zur Verfügung steht.

3. Alternative Gestaltungen

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organshaft ist.

4. Existenzfähigkeit der Gesellschaften nach Vertragsbeendigung

Aufgrund der Eingebundenheit der NSI in die VMR-Gruppe ergeben sich keine Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit der Gesellschaften nach Beendigung des Vertrages.

IV. Erläuterung des Vertragstextes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erläutert.

1. Leitungsmacht (§ 1)

Die NSI unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der VMR. Die VMR ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NSI hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d.h. nachweisbarer Form, wie z.B. via E-Mail, zu erteilen. Entsprechend § 308 Abs.1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die NSI nachteilig sind, wenn sie den Belangen der VMR oder der mit ihr und der NSI konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der NSI ist verpflichtet, die Weisungen der VMR zu befolgen, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Eine Weisung, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann nach § 299 AktG nicht erteilt werden.

Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der NSI weiterhin den Geschäftsführern der NSI.

2. Gewinnabführung (§ 2)

§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach die NSI sich verpflichtet, ihren ganzen während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die VMR abzuführen.

Die VMR kann auch verlangen, dass während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen von der NSI aufzulösen und als Gewinn abzuführen sind. Das gilt allerdings nur für Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden und damit aus Gewinnen stammen, die nach dem Vertrag an die VMR abzuführen sind.

Des Weiteren kann die NSI mit Zustimmung der VMR Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG; nur in diesem Umfang wird die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich anerkannt.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

3. Verlustübernahme (§ 3)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht in § 3 eine Verpflichtung der VMR zur Verlustübernahme vor. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Die VMR ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG in der aktuell gültigen Fassung folglich verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NSI auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Somit ist die VMR verpflichtet, den Verlust - also den ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht "sonst entstehenden Jahresfehlbetrag" - vorbehaltlich des Ausgleichs durch die Auflösung von während der Geltung des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen auszugleichen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages entstehen die Ansprüche auf Verlustausgleich jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie festzustellen sind. Für einen etwa auszugleichenden Verlust schuldet der Organträger ab dem Bilanzstichtag die gesetzlichen Zinsen. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der NSI während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Die NSI kann gemäß § 302 Abs. 3 AktG in der aktuell gültigen Fassung erst nach einem Zeitraum von drei Jahren, nachdem die die Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister in den elektronischen Register-

bekanntmachungen veröffentlicht wurde, auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über ihn vergleichen. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn die VMR zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird. Unabhängig davon verjähren die Ansprüche der NSI auf Verlustausgleich gemäß § 302 Abs. 4 AktG in der zur Zeit gültigen Fassung erst nach zehn Jahren seit Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister und Veröffentlichung in den elektronischen Registerbekanntmachungen.

4. Wirksamkeit und Dauer (§ 5)

Im § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist bestimmt, dass der Vertrag erst mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NSI, der Zustimmung der Hauptversammlung der VMR und mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der NSI wirksam wird. § 1 (Leitungsmacht) gilt für die Zeit ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der NSI. Im Übrigen gilt der Vertrag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der NSI, in dem der Vertrag in das Handelsregister des Sitzes der NSI eingetragen wird.

Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach § 5 Abs. 1 Satz 2, fest geschlossen. Der Vorstand beabsichtigt, den Vertrag noch im laufenden Geschäftsjahr zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, so dass die Laufzeit i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2021 beginnt und am 31. Dezember 2025 endet. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der NSI enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG abgeschlossen. Die Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erfordert eine Mindestlaufzeit des Vertrages von fünf Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund i. S. v. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags gilt dieser für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 kann die VMR insbesondere dann mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die VMR nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der NSI beteiligt ist, weil die VMR die Anteile an der NSI veräußert oder einbringt oder wenn die VMR oder die NSI verschmolzen, gespalten oder aufgelöst wird. Der Vertrag endet außerdem gemäß § 307 AktG spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem erstmals ein außenstehender Gesellschafter an der NSI beteiligt wird.

5. Schlussbestimmungen (§ 6)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Beteiligten verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages mit § 3 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.

6. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung

Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 304 AktG sowie einer Abfindung in entsprechender Anwendung des § 305 AktG sind in diesem Vertrag nicht enthalten, da es keine anspruchsberechtigten außenstehenden Gesellschafter der NSI gibt.

V. Gesamtbetrachtung

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der VMR und der NSI für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der VMR, dem Vertrag zuzustimmen.

Hamburg, den 10.Juli 2021

Value Management & Research AG

Der Vorstand

Eugen Fleck

Hamburg, den 10.Juli 2021

NSI Sachsen Portfolio GmbH

Die Geschäftsführung

Jörg Behler

Heiko Fassel